

Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt

Schrifttum zu §§ 169–179, 184–187: *Aigner*, HIV-Infektion und Strafbarkeit nach §§ 178, 179 StGB, RdM 2000, 87; *Aigner/Hausreither*, Tatbestand Gemeingefährdung und HIV, RdM 2010/95, 115; *dies*, HIV-Übertragung – Votum des deutschen Nationalen AIDS-Beirats. Zur Frage der strafrechtlichen Bewertung einer HIV-Übertragung bei einvernehmlichem Sexualverkehr, RdM 2013/80, 142; *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis; *Auckenthaler/Hofer*, Lawine und Recht (2012); *Birklbauer/Hirtenlehner*, Die Entwicklung der Strafpraxis bei Brandkriminalität (2010); *Burda*, Die Qualifikation der besonderen Erniedrigung in § 201 Abs 2 Fall 4 StGB und § 206 Abs 3 Fall 4 StGB in echter Konkurrenz – Anmerkungen zu 14 Os 12/19z, JBl 2019, 672; *Cohen*, Die Strafbarkeit von Eltern und Ärzten im Zusammenhang mit Masernpartys, RdM 2019/62, 91; *dies*, Isolation, Quarantäne, Coronapartys – Anwendbarkeit der §§ 178f StGB bei Missachtung von COVID-19 Verkehrsbeschränkungen, JSt 2020, 204; *dies*, Die Strafbarkeit von Masernpartys (2020); *Flora*, Die Strafbarkeit HIV-infizierter Personen nach §§ 178, 179 StGB aufgrund von Sexualkontakten mit nicht-infizierten Sexualpartnern, RZ 1999, 65; *dies*, Die strafrechtliche Regulierung von einvernehmlichen Sexualkontakten, juridikum 2014, 218; *Fucik/Hartl/Schlosser* (Hrsg), Handbuch des Verkehrsunfalls Teil 7 (2013); *Hinterhofer*, AIDS, HIV und Strafrecht, JRP 2002, 99; *Maleczky*, Die strafrechtlichen Änderungen ab dem 1.1.2012, JAP 2011/2012/22, 196; *Mitgutsch/Brandstetter*, Neues aus dem Besonderen Teil des StGB, in *Mitgutsch/Wessely* (Hrsg), Strafrecht Besonderer Teil Jahrbuch 2012, 13; *Rathgeb/Rzeszut*, Strafrechtlich relevantes Verhalten von Sportlern mit Beziehung auf Seilbahnen oder den Skiraum, ZVR 2012/43, 98; *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Umweltstrafrecht (2013); *Schick*, Die kriminologische und arztrechtliche Problematik unwissenschaftlicher Heilmethoden, in: Schneider-FS (1998), 255; *Schmoller*, „Herbeiführung“, „Vergrößerung“ und „Hinderung der Bekämpfung“ einer Gemeingefahr, ÖJZ 1984, 387; *Schwaighofer*, Sonderstrafrecht für unbeherrschbare Skifahrer? Die Presse 11.2.2019, 13; *Tipold*, Strafrechtsänderungsgesetz 2015 – der Ministerialentwurf, JSt 2015, 181; *ders*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, JSt 2015, 405; *Wallner*, Der Arztvorbehalt und seine Grenzen, RdM 2011/117, 145; *Wessely*, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in *Mitgutsch/Wessely* (Hrsg), Strafrecht Besonderer Teil Jahrbuch 2012, 27.

Schrifttum zu den Umweltdelikten (§§ 180–183b): *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, Abfallwirtschaftsgesetz 2002⁴ (2016); *Cernusca*, Zur Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum bei Blankettstrafnormen, ÖJZ 2015/99, 737; *Eder-Rieder*, Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht³ (2014), 275; *Helm*, Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JBl 1991, 689; *Maleczky*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2006, JAP 2006/2007/1, 4; *ders*, Die strafrechtlichen Änderungen ab dem 1.1.2012, JAP 2011/2012/22, 196; *Mitgutsch*, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem internationalen „Mülltourismus“ gem § 181b, c Abs 3 StGB, JSt 2018, 471; *Mitgutsch/Brandstetter*, Neues aus dem Besonderen Teil des StGB, in: *Mitgutsch/Wes-*

sely (Hrsg), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil 2012, 13; Petznek, Umweltstrafrecht (1989); Pichlmayer, Österreichisches Umweltstrafrecht. Anpassung und Ausbau durch europarechtliche Vorgaben (2014); Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010), Reindl-Krauskopf/Salimi, Umweltstrafrecht (2013); Salimi, Umweltstrafrecht, in: Ennöckl/Niederhuber (Hrsg), Umweltrecht – Jahrbuch 2016, 249; Sautner, Umweltstrafrecht – Eine Zwischenbilanz, RdU 2009/2, 4; Schmedl, Umweltrecht im Überblick² (2014); Schnuderl, Umweltstrafrecht und Zeitablauf – Gedanken zu Rechtsproblemen des strafrechtlichen Umweltschutzes, RZ 1986, 81; Velten, Grenzüberschreitende Gefährdungsdelikte, Ottenstein 32 (2004), 173; Wegscheider, Österreichisches Umweltstrafrecht (1987); ders, Die Praxis des Umweltstrafrechts, RdU 2003/72, 124; ders, Umweltstrafrecht neu gefasst, RdU 2006/72, 112.

Brandstiftung und fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (§§ 169, 170)

Brandstiftung

§ 169. (1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(idF BGBl I 2015/112)

Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst

§ 170. (1) Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(idF BGBl I 2015/112)

- 1 **A. Allgemeines.** § 169 ist ein Gemeingefährungsdelikt. Es enthält zwei Tatbilder. Beiden gemeinsam ist, dass der Täter eine **Feuersbrunst herbeiführt**. Eine Feuersbrunst ist ein ausgedehntes Feuer, das mit gewöhnlichen Mitteln nicht beherrschbar, dh nur durch die Feuerwehr löscherbar ist (RS0094944). Weiters muss nach hA entweder eine abstrakte (Gemein)Gefahr gegeben sein, dass eine unbestimmte, größere Zahl von Menschen (vgl 14 Os 32/19s) zu Schaden kommen könnte, oder eine konkrete Gefahr für fremdes Eigentum in

großem Ausmaß (RS0094935; *Flora SbgK Vorbem* §§ 169ff Rz 18, § 169 Rz 29ff, 36ff, *Murschetz WK²* § 169 Rz 6).

Abs 2 verlangt immer eine konkrete Gefahr (s Rz 3).

Das Anzünden eines großen Objekts wie zB eines Hauses, einer Kirche oder eines LKW (EvBl 1982/88, 12 Os 26/13k, 13 Os 126/12x) oder mehrerer PKW auf einem Parkplatz (11 Os 137/03) ist wegen der Ausbreitungsgefahr regelmäßig eine Feuersbrunst.

Ein Feuer, das sich auf ein kleines Objekt, wie zB einen PKW (11 Os 137/03), zwei Holzstöße (14 Os 59, 60/04), ein Wartehäuschen (12 Os 122/10y) oder eine alleinstehende Scheune beschränkt, ist keine Feuersbrunst (vgl aber 11 Os 103/09w), auch wenn der Einsatz der Feuerwehr notwendig ist. Wenn der Täter in einem Haus, in einem Schuppen unmittelbar neben dem Haus (14 Os 151/01), an einem Holzstoß an der Hauswand (15 Os 86/08y) oder an einer Tankstelle (15 Os 24/15s) ein Feuer legt und das Feuer nur geringe Ausdehnung erlangt, kann allerdings eine **versuchte Brandstiftung** vorliegen, sofern der Vorsatz des Täters auf eine Feuersbrunst gerichtet war (13 Os 33/13i; s Rz 4). Andernfalls ist der Täter wegen Sachbeschädigung zu bestrafen.

B. Die Brandstiftung an fremden Sachen (§ 169 Abs 1). Der Täter führt die Feuersbrunst an einer Sache herbei, die ihm nicht oder nicht allein gehört (SS 48/38, 11 Os 19/08s); entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse. Mit dem Entstehen der Feuersbrunst ist das Delikt vollendet. Wenn der Täter mit Einwilligung des Eigentümers handelt, kommt Abs 2 zur Anwendung. 2

C. Die Brandstiftung an eigenen Sachen (§ 169 Abs 2). Der Täter führt die Feuersbrunst an einer Sache herbei, die ihm allein gehört, oder an einer fremden Sache mit **Zustimmung** des Eigentümers. Hier ist der Täter nur strafbar, wenn durch die Feuersbrunst überdies eine **konkrete Gefahr** (s dazu BT I § 89 Rz 2) für eine Person oder für fremde Sachen in großem Ausmaß herbeigeführt wird. 3

Ein gepachteter Gasthof ist eine fremde Sache (12 Os 43/09d). Die Brandstiftung an Gebäuden einer GmbH wird an einer fremden Sache (Abs 1) begangen, auch wenn der Geschäftsführer zustimmt (EvBl 2000/48); wenn der Alleingesellschafter zustimmt, handelt es sich um einen Fall des Abs 2 (vgl 13 Os 122/11g). Delikte zum Nachteil einer GmbH sind strafrechtlich wie Delikte zum Nachteil der Gesellschafter zu behandeln (vgl BT I § 166 Rz 4).

Ein Schaden in großem Ausmaß sollte erst ab 1 Mio € angenommen werden (s dazu §§ 176, 177 Rz 3); die Rsp orientiert sich an der zweiten Wertgrenze für Vermögensdelikte (300.000 €: 14 Os 14/17s, 13 Os 68/17z).

D. Vorsätzliche und fahrlässige Begehung. 4

Nach § 169 Abs 1 und 2 muss sich der **Vorsatz** des Täters auf die Herbeiführung eines (gemeingefährlichen) Brandes beziehen, der einer Feuersbrunst (Rz 1) entspricht (12 Os 19/18p).

Im Fall des Abs 1 muss der Täter den Vorsatz haben, dass die Feuersbrunst an einer fremden Sache ohne oder gegen den Willen des Eigentümers herbeige-

führt wird; im Fall des Abs 2, dass durch die Feuersbrunst an der eigenen Sache jemand in konkrete Gefahr gerät oder dass an fremden Sachen die konkrete Gefahr eines Schadens von mehr als 1 Mio € entsteht.

- 5 Wenn der Täter die Tatbilder des § 169 Abs 1 oder 2 **fahrlässig** verwirklicht, ist § 170 Abs 1 anzuwenden.

Der Täter zündet auf einem Holzlagerplatz ein Feuer an und geht weg, ohne es vollständig gelöscht zu haben; so gerät Holz, das in der Nähe lagert, in Brand. Wenn das Feuer das Ausmaß einer Feuersbrunst erreicht, ist der Täter nach § 170 Abs 1 strafbar; wenn es vorher gelöscht wird, bleibt der Täter straffrei (14 Os 59/04, 60/04).

- 6 **E. Qualifikationen.** Täter nach § 169 Abs 1 und 2, § 170 Abs 1 fallen unter strengere Strafsätze, wenn sie durch die Tat jemanden **fahrlässig töten** (s zB 14 Os 86/11 w), eine größere Zahl von Menschen am Körper **schwer verletzen**, **viele Menschen in Not versetzen** oder wenn sie durch die Tat fahrlässig eine größere Zahl von Menschen töten (§ 169 Abs 3, § 170 Abs 2).

Zur schweren Körperverletzung BT I § 84 Rz 2ff. Eine größere Zahl von Menschen sind wenigstens zehn. Überwiegend wird die Zahl 10 aber nur als Richtwert verstanden: So sind für manche Autoren (s etwa H/R BT II § 169 Rz 31) auch schon neun Personen eine größere Zahl. Viele Menschen sind wenigstens 30 Personen (*Fabrizy* § 169 Rz 11a).

Dass bei der Brandbekämpfung ein Feuerwehrmann ums Leben kommt, stellt die Qualifikation nach hA nicht her: Es fehlt der Risikozusammenhang (vgl BT I § 80 Rz 14; aM 14 Os 99/19v).

- 7 **F. Konkurrenzen.** Täter, die durch die Feuersbrunst jemanden fahrlässig töten oder verletzen, haften grundsätzlich nur nach § 169 oder § 170; die §§ 80, 81 und § 88 Abs 1, 3 und 4 zweiter Fall treten zurück. Bei grober Fahrlässigkeit treten §§ 81 und § 88 Abs 4 zweiter Fall in echte Konkurrenz zu § 170 Abs 1 (*H/R* BT II § 170 Rz 8).

Sachbeschädigungen nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 und Abs 2 werden konsumiert: Ausgedehnte Schadensfeuer führen regelmäßig auch zu Schäden, die 300.000 € übersteigen.

Vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen, Sprengmittel; Vorbereitungshandlungen dazu (§§ 171–175)

(*idF BGBl I 2015/112*)

1. Die konkreten Gefährdungen

- 1 Die Tatbilder der §§ 171–174 haben gemeinsam, dass der Täter wenigstens einen Menschen **konkret gefährdet** oder eine konkrete Gefahr für fremdes Ei-

gentum in großem Ausmaß herbeiführt. Ein anderer Mensch ist konkret gefährdet, wenn es nur durch großes Glück zu keiner Verletzung eines anderen gekommen ist (vgl. BT I § 89 Rz 2). Fremdes Eigentum ist in großem Ausmaß gefährdet, wenn an fremden Sachen beinahe ein Schaden von mehr als 1 Mio € eintritt (s. §§ 176, 177 Rz 3). Auf Grund des Verweises auf § 89 muss der Täter **grob fahrlässig** oder iSd § 81 Abs 2 handeln (vgl. §§ 176, 177 Rz 4).

2. Die Ausführungshandlungen

In den Fällen der §§ 171, 172 führt der Täter eine dieser Gefahren durch **Freisetzung von Kernenergie** oder ionisierender Strahlen, in den Fällen der §§ 173, 174 dadurch herbei, dass er **Sprengstoff als Sprengmittel zur Explosion bringt** (s. zB 11 Os 100/11g). Wer mit einer Pistole schießt, einen Böller oder eine Rakete zündet, bringt Sprengstoff nur als Schieß- (EBRV 30 BlgNR 13. GP, 320), als Knall- oder als Leuchtmittel zur Explosion (*Murschetz WK*² § 173 Rz 2; s. auch 14 Os 32/17p).

3. Vorsätzliche und fahrlässige Begehung

In den Fällen der §§ 171 und 173 führt der Täter die geforderte konkrete **Gefahr vorsätzlich** herbei, indem er **vorsätzlich** Kernenergie oder ionisierende Strahlen freisetzt oder vorsätzlich Sprengstoff als Sprengmittel zur Explosion bringt. In den Fällen der §§ 172, 174 handelt der Täter in dieser oder doch jener Richtung bloß **fahrlässig**.

Die Täter deponieren um 17 Uhr in einem Museum mitten in der Stadt eine Zwei-Kilo-Bombe, die um 22 Uhr explodieren sollte, aber gleich explodiert. Am Gebäude entsteht hoher Sachschaden, der Museumskustos wird schwer verletzt. Die Täter haben das Verbrechen nach § 173 vollendet (EvBl 1981/140). Die Ausführungshandlung, das Ablegen der Bombe, steht mit der Explosion um 17 Uhr und deren Folgen im Risikozusammenhang. Die Explosion ist vorsätzlich herbeigeführt.

Nach § 174 haftet beispielsweise der Täter, der einen Koffer mit Sprengsätzen achtlos wegwirft, der bei der Bergung explodiert (13 Os 17/13v).

Die Täterin lässt ihre Pension sprengen, um einen Versicherungsbetrug vorzubereiten. Eine Freundin hilft ihr beim Ausräumen. Die Pension wird zerstört, andere Gebäude werden beschädigt und eine Person schwer verletzt. Da die Täterin nur die Sprengung vorsätzlich herbeigeführt hat, aber keinen Vorsatz auf die Gefährdung der umliegenden Gebäude oder einer anderen Person hatte, ist sie nur nach § 174 strafbar. Ebenso die Freundin: Jede Hilfe bei der Vorbereitung einer Sprengung ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen ist ein objektiv sorgfaltswidriges und damit fahrlässiges Verhalten (SSt 52/34).

4. Qualifikationen, Konkurrenz

Die Täter nach §§ 171–174 fallen unter strengere Strafsätze, wenn sie durch die Tat fahrlässig Folgen nach § 169 Abs 3 bzw. § 170 Abs 2 herbeiführen (§ 171

Abs 2, § 172 Abs 2, § 173 Abs 2, § 174 Abs 2; vgl §§ 169, 170 Rz 6). Zur Konkurrenz mit §§ 80, 81, 88 Abs 1, 4 zweiter Fall s §§ 169, 170 Rz 7.

5. Die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen und tätige Reue

- 5 § 175 Abs 1 vertypelt Vorbereitungshandlungen zu den Verbrechen nach §§ 171 und 173. Der Täter **fertigt an, erwirbt** oder **besitzt** Sprengstoff, Chemikalien zur Herstellung von Sprengstoff („Grundstoffe“) oder Geräte, die dazu dienen, Sprengstoff zur Explosion zu bringen; oder er **überlässt** solche Sachen **jemand** anderem (s etwa 15 Os 77/15k).

Der Täter hat die **Absicht** (§ 5 Abs 2), dh es kommt ihm darauf an, sich oder anderen ein Verbrechen nach § 171 oder § 173 zu ermöglichen, oder er **weiß**, dass die Person, der er die Sachen überlässt, ein Verbrechen nach § 171 oder § 173 vorbereitet. Tatzeit, Tatort und Tatobjekt können noch ganz unbestimmt sein. Dem Sprengstoff sind Kernbrennstoffe und radioaktive Stoffe gleichgestellt.

Die **Strafbarkeit** des Täters nach § 175 **erlischt**, wenn er freiwillig, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat (BT I § 167 Rz 13), dafür sorgt, dass der Kernbrennstoff oder der Sprengstoff zur Begehung des Verbrechens nach § 171 oder § 173 nicht mehr verwendet werden kann, zB indem er ihn der Behörde übergibt (§ 175 Abs 2).

Als Vorbereitungsdelikt ist § 175 gegenüber den (versuchten) Verbrechen nach §§ 171 und 173 **subsidiär**.

Vorsätzliche und fahrlässige Gemeingefährdung (§§ 176, 177)

Vorsätzliche Gemeingefährdung

§ 176. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 169, 171 und 173 mit Strafe bedrohten Handlungen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

(idF BGBl 1974/60)

Fahrlässige Gemeingefährdung

§ 177. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

(idF BGBl I 2015/112)